

- Ausfertigung -



Amtsgericht Oldenburg

4 C 4433/15 (IV)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Oldenburg,

Lehmkuhl, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 27751 Delmenhorst Stickgras Annen

Beklagter

hat das Amtsgericht Oldenburg ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am
9.12.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 600,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 506,- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.11.2014 zu zahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird in Höhe von 1.106,- Euro festgesetzt.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Oldenburg, 10.12.2015

██████████
Lenkman, Justizsekretarin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

